

## Satzung „LOBBY FÜR MÄDCHEN - Mädchenhaus Köln e.V.“

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **LOBBY FÜR MÄDCHEN - Mädchenhaus Köln e.V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Rahmen des § 53, Abs. 1 AO sowie Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (Jugendpflege, Jugendfürsorge).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines Mädchenhauses. Ebenso durch pädagogische und psychologische Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für Mädchen und junge Frauen mit und ohne Behinderung in allgemeinen Lebens- und Notlagen.

Die Maßnahmen können auch in Form von Bildungs- und Freizeitangeboten gemacht werden.

### §3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Vereinsfrauen.
- (2) Ordentliche Vereinsfrauen können nur Frauen sein, die aktiv im Verein mitarbeiten. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und sind stimmberechtigt bei Vereinsentscheidungen.

Fördernde Vereinsfrau kann jede Frau werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen.

- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Beirat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitgliedsversammlung angerufen werden.
- (4) Der Austritt einer Vereinsfrau erfolgt schriftlich zwei Wochen vor Monatsende gegenüber dem Beirat.
- (5) Wenn eine Vereinsfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann die vom Beirat einberufene außerordentliche Mitgliedsversammlung durch einfache Mehrheit einen Ausschluss mit sofortiger Wirkung aussprechen. Der Vereinsfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliedsversammlung eingelegt werden.

## §5 Beiträge

- (1) Die Vereinsfrauen zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliedsversammlung festlegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsfrauen erforderlich. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ! Die Mitgliederversammlung
- ! Der Beirat
- ! Der Geschäftsführende Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens ¼ der Mitglieder sie unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.
- (3) Die Einberufung dieser Versammlungen erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
  - ! Wahl und Entlastung des Beirates
  - ! Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - ! Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses
  - ! Entgegennahme des Jahresberichtes
  - ! Genehmigung des Haushaltsplans

- ! Bestellung der Revisorinnen
  - ! Festsetzung der Beitragsordnung
  - ! Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
  - (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
  - (7) Eine Versammlungsleiterin wird zu Beginn der Mitgliedsversammlung gewählt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben und an die Mitglieder verschickt wird.

## §8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Frauen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliedsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der jeweils amtierende Beirat bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolgerinnen gewählt sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere
  - a) Die Kontrolle der Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Bestimmung und Abberufung der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
  - c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Geschäftsführenden Vorstand erhoben werden
  - d) Genehmigung der Vergütung des Geschäftsführenden Vorstandes
  - e) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
  - f) Kontrolle der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
  - g) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - h) Einladung zur Mitgliederversammlung
- (4) Der Beirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Vereins oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes können auf den Beirat nicht übertragen werden.

- (6) Der Beirat kann seine Kontroll- und Entscheidungsaufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (7) Geschäftsführender Vorstand und Beirat geben sich gemeinsam eine Geschäftsordnung.
- (8) Bei Verträgen der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Beirat den Verein gegenüber den Geschäftsführenden Vorstandmitgliedern durch zwei Beiratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Beirates gebunden sind.
- (9) Die Mitglieder des Beirates haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

## §9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus höchstens zwei Frauen.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle von zwei Geschäftsführenden Vorstandmitgliedern sind beide Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Beirat für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen.
- (5) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen ergeben sich die Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung sowie des Beirates.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellen des Jahresabschlusses
- b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Beirates
- c) Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- d) Weiterentwicklung und Ausbau des pädagogischen Angebotes

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Geschäftsführende Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Beirates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten
- b) die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über EUR 20.000 € sowie Übernahme von Bürgschaften

- (6) Bei zwei Geschäftsführenden Vorstandmitgliedern führen beide Vorstände die Geschäfte des Vereins gleichberechtigt, kollegial und in gemeinsamer Gesamtverantwortung. Die operativen Verantwortungs- und Geschäftsbereiche werden in der Geschäftsordnung besonders zugewiesen.
- (7) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung nach Maßgabe des Beschlusses des Beirates.
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand haftet gegenüber dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrung seiner Geschäftsführenden Vorstandspflicht verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### §10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Bei Satzungsänderungen, bei Änderungen des Vereinszwecks oder Vereinsauflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein **„Handwerkerinnenhaus Köln“ e.V.** der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### §11 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Köln, 17.06.2019

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung nach §71 Abs. 1S. 4 BGB wird versichert  
Für den Vorstand:

Frauke Mahr

Beatrice Braunisch